

WPEG-Revision: Synoptische Darstellung

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<p>Art. 8 Nicht geleisteter Militär- und Zivildienst</p> <p>¹ Ein Militärdienst gilt im Sinne dieses Gesetzes als nicht geleistet, wenn der Dienstpflichtige nicht mehr als die Hälfte des Militärdienstes leistet, den Dienstpflichtige gleicher Einteilung, gleichen Grades, gleicher Funktion und gleichen Alters leisten müssen.</p> <p>^{1bis} Ein Zivildienst gilt als nicht geleistet, wenn der Dienstpflichtige:</p> <p>a. nicht im Kalenderjahr, das dem Jahr der Gutheissung des Zulassungsgesuches folgt, einen Einsatz von mindestens 30 anrechenbaren Dienstagen Dauer leistet;</p> <p>b. im Falle der Aufteilung der Einsätze nicht mindestens alle zwei Jahre einen Einsatz von wenigstens 30 anrechenbaren Dienstagen Dauer leistet und noch nicht die Gesamtdauer der zu leistenden Tage erreicht hat.</p> <p>² Konnte ein Dienstpflichtiger einen Dienst aus militärischen, seuchenpolizeilichen oder andern nicht in seiner Person liegenden Gründen nicht leisten, so schuldet er keine Ersatzabgabe.</p> <p>³ Leistet ein Dienstpflichtiger einen Nachholungsdienst nicht, so schuldet er keine Ersatzabgabe, wenn er für das Jahr, in dem er den Dienst ordnungsgemäss hätte leisten sollen, bereits eine solche bezahlt hat.</p> <p>Art. 12 Abzüge</p> <p>¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:</p> <p>a. 5500 Franken für Ersatzpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Ersatzpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;</p> <p>b. die Sozialabzüge nach den für das Ersatzjahr geltenden Bestimmungen für die direkte Bundessteuer;</p>	<p>Art. 8 Nicht geleisteter Militär- und Zivildienst</p> <p>^{1bis} Ein Zivildienst gilt als nicht geleistet, wenn der Dienstpflichtige ab dem Jahr nach dem Kalenderjahr, in welchem der Entscheid über die Zulassung zum Zivildienst rechtskräftig geworden ist, nicht jährlich einen Einsatz von mindestens 26 anrechenbaren Dienstagen Dauer leistet.</p> <p>Art. 12 Abzüge</p> <p>¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<p>c. die steuerbaren Leistungen, die der Ersatzpflichtige von der Militärversicherung, der Invalidenversicherung, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder von einer andern öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Unfall-, Kranken- oder Invalidenversicherung erhält;</p> <p>d. die invaliditätsbedingten Kosten der Lebenshaltung, soweit der Ersatzpflichtige dafür von keiner öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Versicherung Leistungen erhält.</p> <p>² Massgebend sind die Verhältnisse des Ersatzpflichtigen in der Veranlagungsperiode der Steuer, nach deren Grundlagen die Ersatzabgabe veranlagt wird. Wird die Ersatzabgabe aufgrund einer besonderen Ersatzabgabeerklärung veranlagt, so sind die Verhältnisse des Ersatzpflichtigen am Ende des Ersatzjahres massgebend.</p> <p>Art. 13 Ansatz ¹ Die Ersatzabgabe beträgt 3 Franken je 100 Franken des taxpflichtigen Einkommens, mindestens aber 200 Franken. ² Für ersatzpflichtige Behinderte, die nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a nicht von der Ersatzpflicht befreit sind, wird die Ersatzabgabe um die Hälfte herabgesetzt.</p> <p>Art. 15 Abstufung bei teilweiser Dienstleistung ¹ Wer im Ersatzjahr als Militärdienstpflichtiger nicht mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Tage seines Militärdienstes geleistet hat, schuldet die halbe Ersatzabgabe. ² Wer im Ersatzjahr als Zivildienstpflichtiger weniger als 30, mindestens aber fünf anrechenbare Dienstage geleistet hat, schuldet die halbe Ersatzabgabe.</p> <p>Art. 19 Abstufung nach Diensttagen ¹ Die Ersatzabgabe wird entsprechend der Gesamtzahl der Dienstage ermässigt, die der Ersatzpflichtige bis zum Ende des Ersatzjahres bestanden hat.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p> <p>Art. 13 Ansatz ¹ Die Ersatzabgabe beträgt 3 Franken je 100 Franken des taxpflichtigen Einkommens, mindestens aber 400 Franken.</p> <p>Art. 15 Ermässigung der Ersatzabgabe ¹ Wer im Ersatzjahr als Militärdienstpflichtiger mehr als die Hälfte seines Militärdienstes geleistet hat, schuldet die halbe Ersatzabgabe. ² Wer im Ersatzjahr als Zivildienstpflichtiger weniger als 26, mindestens aber 14 anrechenbare Dienstage geleistet hat, schuldet die halbe Ersatzabgabe.</p> <p>Art. 19 Abstufung nach Diensttagen <i>Aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<p>² Die Ermässigung beträgt einen Zehntel für 50–99 Militärdiensttage (75–149 Zivildiensttage) und einen weiteren Zehntel für je 50 weitere Militärdiensttage (75 Zivildiensttage) oder Bruchteile davon.</p> <p>Art. 24 Amtshilfepflicht</p> <p>¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden haben einander kostenlos Amtshilfe zu leisten.</p> <p>² Folgende Behörden und Stellen übermitteln den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden die zweckdienlichen Mitteilungen, erteilen ihnen die benötigten Auskünfte und gewähren ihnen Einsicht in ihre Akten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Militärbehörden des Bundes und der Kantone; b. die Zivildienstbehörde des Bundes und die Regionalstellen des Zivildienstes; c. die Steuerbehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden; d. die Zentrale Ausgleichsstelle AHV/IV; e. die kantonalen IV-Stellen; f. die Militärversicherung; g. die Träger der obligatorischen Unfallversicherung nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung; h. die Zivilschutzstellen der Gemeinden; i. die kantonalen, regionalen und kommunalen Feuerwehreinrichtungen; j. die Betreibungs- und Konkursämter der Kantone. <p>³ Der Bundesrat kann weitere Amtsstellen zur Amtshilfe nach Absatz 2 verpflichten.</p> <p>⁴ Es sind alle Daten weiterzugeben, die zur Feststellung der Ersatzpflicht, zur Ersatzbefreiung, zur Erhebung, zum Bezug und zur Rückerstattung der Ersatzabgaben notwendig sind, namentlich Personalien, Angaben des militärischen und zivildienstlichen Kontrollwesens, Steuerfaktoren, Angaben für die Ersatzermässigung und Angaben über die Gesundheit.</p> <p>⁵ Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt.</p> <p>⁶ Personendaten und die zu ihrer Bearbeitung verwendeten Einrichtungen wie Datenträger, EDV-Programme und Programmdokumentationen sind vor unbefugtem Verwenden, Verändern oder Zerstören sowie vor Diebstahl zu schützen.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p> <p>Art. 24 Amtshilfepflicht</p> <p><i>Aufgehoben</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<p>Art. 33 Mahnung ¹ Wird die rechtskräftig festgesetzte Ersatzabgabe nach Eintritt der Fälligkeit nicht bezahlt, so wird der Ersatzpflichtige unter Ansetzung einer 15-tägigen Nachfrist gemahnt. Hält er die Nachfrist nicht ein, so erfolgt eine zweite Mahnung. ² Die Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe kann für die zweite Mahnung eine Gebühr erheben.</p> <p>Art. 34 Zwangsvollstreckung ¹ Wird eine rechtskräftig festgesetzte Ersatzabgabe auf die zweite Mahnung hin nicht bezahlt, so wird gegen den Zahlungspflichtigen die Betreuung eingeleitet. ² Hat der Zahlungspflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder sind ihm gehörende Vermögenswerte mit Arrest belegt, so kann die Betreuung ohne vorherige Mahnung eingeleitet werden. ³ Rechtskräftige Veranlagungsverfügungen, Einspracheentscheide und Beschwerdeentscheide sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt. ⁴ Eine Eingabe der Abgabeforderung in öffentliche Inventare und auf Rechnungsrufe ist nicht erforderlich.</p> <p>Art. 39 ¹ Wer den Militärdienst nachholt, den er im Ersatzjahr bei altersgemässer Einteilung hätte leisten müssen, hat Anspruch auf Rückerstattung der für das Ersatzjahr bezahlten Ersatzabgabe. Wer den Zivildienst nachholt, den er im Ersatzjahr hätte leisten müssen, hat ebenfalls Anspruch auf Rückerstattung der entsprechenden Ersatzabgabe, nachdem er sämtliche ordentlichen Einsätze geleistet hat. ² Die Ersatzabgabe wegen verspätet geleisteter Rekrutenschule wird zurückerstattet, sobald die inzwischen aufgelaufene ordentliche Dienstleistungspflicht erfüllt ist. ³ Der Anspruch ist bei der Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe des Kantons geltend zu machen, für welchen die Ersatzabgabe erhoben wurde. Der Entscheid dieser Behörde kann nach den Artikeln 30 und 31 angefochten werden. ⁴ Der Anspruch verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Wehrpflicht. ⁵ Auf Rückerstattungsbeträgen wird kein Zins vergütet.</p>	<p>Art. 33 Mahnung Wird die rechtskräftig festgesetzte Ersatzabgabe nach Eintritt der Fälligkeit nicht bezahlt, so wird der Ersatzpflichtige unter Ansetzung einer 15-tägigen Nachfrist gemahnt.</p> <p>Art. 34 Zwangsvollstreckung ¹ Wird eine rechtskräftig festgesetzte Ersatzabgabe nach der Mahnung nicht bezahlt, so wird gegen den Zahlungspflichtigen die Betreuung eingeleitet.</p> <p>Art. 39 ¹ Wer den Militär- oder den Zivildienst nachholt, hat Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Ersatzabgabe, nachdem er seine Gesamtdienstleistungspflicht nach Militär- oder Zivildienstrecht erfüllt hat.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<p>Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 4. Oktober 2002</p> <p>Art. 24 Wehrpflichtersatzabgabe Schutzdienstleistenden werden bei der Berechnung der Wehrpflichtersatzabgabe nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 über den Wehrpflichtersatz alle Ausbildungsdienste und Einsätze angerechnet, die besoldet sind und für die Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung besteht.</p>	<p style="text-align: right;">Anhang</p> <p>Änderung bisherigen Rechts</p> <p>Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 4. Oktober 2002</p> <p>Art. 24 Wehrpflichtersatzabgabe <i>Aufgehoben</i></p>